

RICHTLINIEN

für die Bandenwerbung auf Sportanlagen der Stadt Meckenheim in der Fassung der Euro-Anpassung

A) Stationäre Werbung

B) Mobile Werbung

Allgemeines

Die Stadt Meckenheim fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch

- kostenlose Überlassung der Sportstätten (Ausnahme Hallenfreizeitbad),
- Gewährung freiwilliger Zuschüsse.

Immer mehr Vereine sind heute gezwungen, ihre finanzielle Lage mit Hilfe von Sponsoren zu verbessern, denn die Beiträge und Eintrittsgelder reichen bei weitem nicht aus, die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Aus diesem Grunde stellt die Stadt Meckenheim als weitere Fördermaßnahme die nachfolgend näher bezeichneten Sportanlagen den Sportvereinen zu Werbezwecken nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Verfügung.

A)

Stationäre Werbung

1. Sportanlagen

Auf den folgenden Sportplätzen können vorrangig stationäre Werbetafeln angebracht werden:

- a) Rasenplatz Schulzentrum (Preuschhoff-Stadion)
- b) Rasenplatz Merl
- c) Tennenplatz Ersdorf

Im Bedarfsfalle stehen auch die Tennenplätze im Schulzentrum und in Merl zur Verfügung.

2. Werbung durch Meckenheimer Sportvereine

Die unter 1. genannten Sportplätze stehen für die Anbringung von Werbetafeln vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sportplätze nutzen.

3. Art der Werbung

Die Sportplätze, auf denen Werbung angebracht werden soll, werden in erster Linie als Schulsportanlagen benutzt. Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.

4. Werbebeginn

4.1 Die Vereine bemühen sich um Werbepartner und schließen mit ihnen einen Anzeigenauftrag ab und legen diesen der Stadtverwaltung vor.

4.2 Die Stadt schließt mit den Vereinen einen Vertrag ab.

4.3 Nach Vorlage des Anzeigenauftrages erfolgt seitens der Stadt der Auftrag zur Herstellung der Werbetafeln bei einer geeigneten Fachfirma.

5. Laufzeit und Kündigung

Die Verträge mit den Vereinen sowie die Anzeigenaufträge haben eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren.

Sie verlängern sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Parteien gekündigt werden.

6. Mietpreis

Der Mietpreis beträgt pro lfd. Meter und Jahr mindestens 50,00 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

7. Abrechnung

7.1 Die Kosten für die Anfertigung der Werbetafeln werden dem Werbepartner durch die Herstellerfirma in Rechnung gestellt. Die Mietkosten werden dem Werbepartner durch die Stadt berechnet.

7.2 Der Verein erhält aus seinen der Stadt vorgelegten Anzeigenaufträgen 75 % der Mieteinnahmen als Provision, sofern der Werbepartner im Anzeigenauftrag keine andere Aufteilung verfügt hat.

Die Auszahlung der anfallenden Provision erfolgt jährlich.

7.3 10% der Mieteinnahmen werden für die Versicherungsprämie, für den zu zahlenden Eigenanteil von 250,00 Euro pro Schaden und für kleinere Reparaturen verwandt.

7.4 Für die allgemeine städtische Sportförderung werden 5 % der Einnahmen aus Verträgen über die stationäre Werbung einbehalten. Dieser Betrag wird dem Stadtsportverband zur Verfügung gestellt.

7.5 Für den Verwaltungsaufwand werden 10 % der Mietkosten einbehalten.

8. Werbetafeln

8.1 Die Werbetafeln müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

Tafeln aus PVC Intregalschaum 10 mm stark.

Größe: 3000 mm x 600 mm.

Diese Tafeln werden auf einer stabilen Aluminiumkonstruktion aus 30 mm Aluvierkanrohr befestigt.

Die Befestigung dieser Gesamtkonstruktion erfolgt an den Spielfeldbarrieren mit dem entsprechend schraubbaren Befestigungsmaterial aus Aluminium oder verzinktem Eisen.

9. Beschädigung der Werbetafeln

9.1 Der Verein verpflichtet sich, etwaige Beschädigungen an den Werbetafeln sofort der Stadt zu melden.

Die Stadt verpflichtet sich, Beschädigungen an den Werbetafeln beheben zu lassen.

Größere Reparaturen werden mit der Versicherung abgerechnet.

Kleinere Reparaturen werden aus der 10 %-igen Rücklage beglichen.

10. Versicherung der Werbetafeln

Die Werbetafeln sind gegen Schäden durch Sturm und Vandalismus (u.a. auch gegen Graffiti) versichert.

Versicherungssumme: 25.000,00 Euro.

Eigenanteil je Schaden: 250,00 Euro.

B) Mobile Werbung

1. Sportanlagen

In den Dreifachturnhallen und auf den Sportplätzen ist mobile Werbung gestattet.

2. Werbung durch Meckenheimer Sportvereine

Die Wettkampfhalle steht für die mobile Werbung vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sporthalle nutzen.

3. Verfahrensweise

Die Vereine führen die mobile Werbung nach intern mit den Werbepartnern vereinbarten Bedingungen durch.

4. Art der Werbung

Die Wettkampfhalle dient in erster Linie dem Schulsport. Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.

5.

Mobile Werbeträger

Als mobile Werbeträger werden zugelassen:

- a) Werbetransparente aus roll- oder faltbarem Material.
Sie müssen am oberen Rand mit Haken versehen sein.
Die Transparentenhöhe sollte 0,80 m nicht überschreiten.
- b) Dreieckständer.
- c) Bewegliche Banden.

Für die Befestigung der Werbetransparente ist an der Längswand gegenüber der Tribüne über die gesamte Breite ein Stahlseil gespannt. Zum Auf- und Abhängen der Transparente sind in der Halle 2 Hakenstangen vorhanden.

6. Lagerung der mobilen Werbeträger

Jeder Verein muß nach der Veranstaltung die mobilen Werbeträger aus den Dreifachturnhallen und von den Sportplätzen entfernen und mitnehmen. Eine Lagerung im Bereich der Sportanlagen ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 17.05.1990 in Kraft.

-

geändert durch Beschluss des Ausschusses für Kultur des Rates der Stadt Meckenheim am 17.02.2000